Umgang mit Hinweisgebern

Eine EU-Richtlinie sieht vor, dass Firmen oder Organisationen Möglichkeiten für ihre Mitarbeiter einführen müssen, damit sie Missstände melden können. Wie sollen Hinweisgeber geschützt werden?

Der Kampf gegen Machtmissbrauch in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft wird oft von „Whistleblowern“ angeregt und begleitet. Wörtlich übersetzt ist ein „Whistleblower“ jemand, der mit einer Trillerpfeife bläst und damit lautstark auf etwas aufmerksam macht. In der täglichen Arbeit von Behörden und Compliance-Abteilungen sind damit Personen gemeint, die andere „verpfeifen“, weil sie sich nicht an Gesetze halten.

Der Umgang mit Hinweisgebern ist seit jeher umstritten, da sie häufig ihre Behauptungen mit Informationen untermauern, deren Erlangung oder Weitergabe rechtlich bedenklich erscheint. Überdies ist es eine Frage der Unternehmens- und Organisationskultur, wie man anonyme Hinweise behandelt: In manchen Unternehmen herrscht die Meinung vor, Whistleblower seien vor allem Neider und unzufriedene Mitarbeiter, die im Schutz der Anonymität andere anschwärzen. Überdies betrachten viele Betriebsräte die Einführung von anonymen Meldekanälen mit Argwohn und sogar als Relativierung ihrer Rolle als wichtige, unternehmensinterne Vermittlungs- und Schiedsinstanz.

Informantenschutz. Wichtige Grundfragen im Umgang mit Whistleblowern betreffen die möglichen Konsequenzen für diese, wenn ihre Identität bekannt wird. Möglicherweise melden sie wirkliche Gesetzesverletzungen, müssen aber aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften oder organisationsinternen Regelungen selbst mit negativen Konsequenzen, Strafverfolgung oder dem Verlust des Arbeitsplatzes rechnen. In so eine Situation gelangten Hinweisgeber in Luxemburg, die mit der „Lux-Leaks“-Affäre“ internationale Bekanntheit erlangten. Zwei Mitarbeiter einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatten vertrauliche Steuervorbescheide betreffend 343 internationale Konzerne aus 82 Ländern öffentlich gemacht, die es diesen Firmen ermöglichten, auf Kosten der Nachbarländer ihre Steuern auf unter 1 Prozent zu drücken. Gegen beide Whistleblower und einen an der Veröffentlichung beteiligen Journalisten wurde Anklage wegen Datendiebstahls und der Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen erhoben. Die 2016 begonnenen Verfahren führten zu einer kontroversen Debatte in der Europäischen Union, die vor allem in Frankreich hohe Wellen schlug, da alle drei Angeklagten französische Staatsbürger waren. Finanzminister Michael Sapin sprach davon, dass der Hauptbeschuldigte nur das Gemeinwohl verteidigt habe, und stellte ihm die Unterstützung seitens der französischen Regierung in Aussicht. In den Augen des französischen Politikers waren durch die Hilfe des Whistleblowers die Praktiken großer Konzerne an das Licht der Öffentlichkeit geraten, was es nun möglich machte, deren nicht mehr geheime Steuerdeals EU-weit besser zu beurteilen.[1]

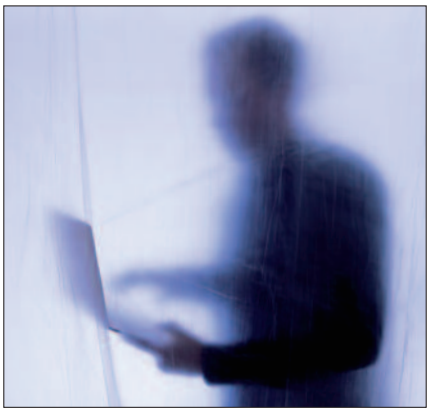

Hinweisgebersysteme: Missstände sollen über verschiedenen Kanäle gemeldet werden können.

Die Gerichtsverfahren endeten mit einem Freispruch, relativ geringen Geld- und bedingten Haftstrafen, führten aber zu einer Intensivierung der Diskussion über den gesamthaften Whistleblowerschutz in der Europäischen Union. Das Ergebnis ist eine neue „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“, die am 7. Oktober 2019 verabschiedet wurde.[2] Die EU-Mitgliedsstaaten haben jetzt zwei Jahre Zeit, die Direktive in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Regelungen gelten für alle Bereiche, in denen keine sektorspezifischen Regelungen bestehen oder ergänzen diese und sehen vor, dass Firmen oder Organisationen, die mehr als 50 Beschäftigte haben und Mehrwertsteuer erheben müssen, (Art. 48) oder mehr als 10 Millionen Euro Jahresumsatz haben, Möglichkeiten für ihre Mitarbeiter einführen müssen, damit diese unter Wahrung der Anonymität Missstände melden können. Wenn die Nachricht nicht innerhalb einer angemessenen Frist behandelt wird, haben Mitarbeiter das Recht, sich an eine allfällige Aufsichtsbehörde zu wenden. Wenn auch diese nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums tätig wird, kann der Mitarbeiter mit den Informationen in die Öffentlichkeit gehen. Dies gilt auch, wenn keine geeigneten Maßnahmen im Sinne der eingegangenen Hinweise ergriffen wurden, oder wenn eine unmittelbare und offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse besteht. Die Richtlinie führt auch aus, welche Inhalte weiterhin nicht straffrei verwendet werden können: Sensible Informationen, die etwa unter das Anwaltsgeheimnis oder unter die ärztliche Schweigepflicht fallen, dürfen nicht verbreitet werden (Artikel 26 der Richtlinie).

Betroffene Bereiche. In der Richtlinie werden einige Bereiche aufgeführt, in denen Informationen durch anonyme Hinweisgeber als besonders wesentlicher Beitrag für die Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik betrachtet werden: die Fairness in öffentlichen Vergabeverfahren, die Einhaltung der Vorschriften des Binnenmarkts, die Sicherheit der am Binnenmarkt angebotenen Produkte, die Verhinderung des illegalen Waffenexports und der Herstellung von Sprengstoffen, die Verkehrssicherheit, der Umweltschutz, die Prävention und Abschreckung von Verstößen gegen Vorschriften der Europäischen Atomgemeinschaft, die Lebens- und Futtermittelsicherheit, die öffentliche Gesundheit und der Verbraucherschutz, die Achtung der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten, der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Hinblick auf illegale Abflüsse von Finanzmitteln und auf die Einhaltung von

FOTO: DANIEL BECKEMEIER/ADOBE.STOCK.COM

EU-Richtlinie: Mitarbeiter größerer Firmen oder Organisationen aus bestimmten Sparten müssen Möglichkeiten schaffen, Missstände zu melden.

Wettbewerbsregeln bei staatlichen Zuschüssen, Verstöße gegen das Körperschaftssteuerrecht und illegale Vereinbarungen zur Steuervermeidung.

In der Richtlinie ist festgehalten, dass jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Sektors selbst festlegen kann, welche Art von Meldekanälen eingerichtet wird, solange die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt (Art. 53 der Richtlinie)

Hinweisgebersysteme. Für die Entgegennahme der vertraulichen Informationen empfiehlt sich neben traditionellen Einrichtungen wie Briefkästen auch die Bereitstellung elektronischer Kanäle, die Mitarbeiter für die Absendung von Hinweisen benutzen können. Der Vorteil dabei besteht auch darin, dass es mit neuartigen Hinweisgebersystemen möglich ist, mit anonymen Informanten in einen Dialog zu treten. Das wäre im Falle von anonymen Briefen nicht möglich, da man Briefe nicht an einen unbekannten Absender schicken kann. Die Mitteilungen sollen innerhalb der Organisation von Personen oder Abteilungen entgegengenommen werden, deren Unabhängigkeit gewährleistet ist und bei denen keine Interessenskonflikte bestehen.

In kleineren Unternehmen kann das durchaus ein Mitarbeiter sein, der auch eine andere, zusätzliche Funktion hat – beispielsweise ein Integritätsbeauftrager, ein Rechts- oder Datenschutzbeauftragter, ein Finanzvorstand, ein Auditverantwortlicher, ein Leiter der Compliance- oder Personalabteilung oder ein anderer Vorstand (wie in Art. 56 der Richtlinie festgehalten).

Viele juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors betreiben auch jetzt schon sehr ausgereifte anonyme Hinweisgebersysteme und fördern damit eine Kultur der guten Kommunikation und der sozialen Verantwortung, in deren Rahmen Hinweisgeber als wichtige Personen angesehen werden, die wesentlich zur Verbesserung der Organisation beitragen.

Vorbildlich ist in diesem Bereich beispielsweise die Firma *Siemens,* die ein elektronisches Hinweisgebersystem namens „TELL US“ internen und externen Informanten zur Verfügung stellt, ein mehrsprachiges Callcenter betreibt, und überdies die schriftliche Übermittlung als E-Mail oder Brief direkt an das Unternehmen oder an eine spezielle Münchner Anwaltskanzlei anbietet, die als externer „Ombudsmann“ Eingaben zum Thema unkorrekte Geschäftspraktiken behandelt.[3] Neben teuren Hinweisgebersystemen, wie sie in Österreich von Großkonzernen und wichtigen staatlichen Stellen wie der Finanzmarktaufsicht oder der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingesetzt werden, gibt es auch günstige Lösungen: Es gibt frei verfügbare Software ohne Lizenzkosten, die eine ausgezeichnete Funktionalität für diese Zwecke hat, wie das vom Hermes Zentrum für Menschenrechte in Mailand entwickelte *GlobaLeaks*[4].

GlobaLeaks-Webseiten benutzen versteckte Dienste des TOR-Netzwerks, und sind somit über TOR-Browser aufrufbar, um die Anonymität der Quellen bestmöglich zu garantieren. Sie können auch über das öffentlich erreichbare, verschlüsselte HTTPS-Protokoll einem breiteren Benutzerkreis zur Verfügung gestellt werden. Sobald Hinweise einlangen, werden die organisationsinternen Empfänger über verschlüsselte Nachrichten darüber informiert. Im Hinblick auf die Speicherung verfügt das System über strikte Richtlinien, um sensible Daten so schnell wie möglich auch wieder von den Servern löschen. Diese technischen Entwicklungen ermöglichen es ohne großen Aufwand, ein System, das der neuen EU-Richtlinie gerecht wird, zum Einsatz zu bringen. Allerdings ist dafür in vielen Organisationen ein Umdenkprozess notwendig: Die von den Whistleblowern kommenden Informationen sollten als wichtiger Input betrachtet werden, als Informations- und Datenschatz, den man auf jeden Fall in der eigenen Firma oder Organisation auswerten sollte. Mit der richtigen Kommunikation an die Mitarbeiter und einer guten Konfiguration und Benutzerführung werden auch wichtige Informationen dominieren, und private, neid- oder hasserfüllte Meldungen in den Hintergrund treten.

Cornelius Granig

Der Autor ist Mitglied der „Whistleblower“-Taskforce von Transparency International und berät Unternehmen und Organisationen bei der Auswahl und dem Einsatz von modernen Hinweisgebersystemen.

Anmerkungen

[1]Vgl. BBC News: France backs defendant as LuxLeaks trial starts, 26. April 2016, www.bbc.com/news/world-europe-36135626

[2]Vgl. Europäischer Rat – Rat der Europäischen Union: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-78-2019-INIT/de/pdf.

[3]Siemens: Meldewege „Tell Us“ und Ombudsmann, https://new.siemens.com/at/de/unternehmen/nachhaltigkeit/compliance/meldewege.html.

[4]Globaleaks: Freie Software für sichere und anonyme Kommunikation mit Whistleblowern, www.globaleaks.org.